

Kapitel 05 910**Versorgung der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**05 910 Versorgung der Lehrkräfte der öffentlichen
Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen**
E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	118	Vermischte Einnahmen.	850 000	850 000	—	574
--------	-----	-------------------------------	---------	---------	---	-----

Übrige Einnahmen

231 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	120 000	120 000	—	1 882
--------	-----	---	---------	---------	---	-------

231 11	118	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	340
--------	-----	---	---	---	---	-----

232 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch andere Länder.	3 000 000	3 000 000	—	1 787
--------	-----	---	-----------	-----------	---	-------

232 11	118	Erstattung von Versorgungslasten durch andere Länder. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	22 674
--------	-----	--	---	---	---	--------

233 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden.	40 000	40 000	—	36
--------	-----	---	--------	--------	---	----

233 11	118	Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	108
--------	-----	--	---	---	---	-----

236 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver- sicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit.	17 000	17 000	—	3
--------	-----	--	--------	--------	---	---

281 00	118	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.	4 000 000	4 000 000	—	1 962
--------	-----	---	-----------	-----------	---	-------

		Gesamteinnahmen Kapitel 05 910.	8 027 000	8 027 000	—	29 367
--	--	---	-----------	-----------	---	--------

Erläuterungen

Zu Kapitel 05 910:

Aus Kapitel 05 910 werden die Versorgungsausgaben für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen geleistet.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Zu Titel 231 00, 232 00, 233 00, 236 00, 281 00:

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen, Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen, Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS.NRW. S. 222),
 - b) für Beamtinnen, Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen, Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich wiederverwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmerinnen und Unterbringungsteilnehmern.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
 - c) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachtung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).

Kapitel 05 910**Versorgung der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer			2021	2020	2021	2019
			EUR	EUR	EUR	TEUR
A u s g a b e n						
Personalausgaben						
432 00	118	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen.	5 335 237 300	5 287 921 800	+47 315 500	4 983 336
443 01	118	Fürsorgeleistungen.	2 408 300	2 120 300	+288 000	2 131
443 02	018	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—
446 01	118	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	941 689 200	862 391 900	+79 297 300	798 042
446 02	118	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	144 107 000	129 546 600	+14 560 400	122 125
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
631 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00 und 636 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	2 400	174 400	-172 000	2
632 00	118	Sonstige Zuweisungen an Länder. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	41 855 100	36 162 700	+5 692 400	41 855
633 00	118	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	3 016 000	1 855 000	+1 161 000	3 016
636 00	118	Erstattungen von Rentenleistungen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	3 100	45 000	-41 900	3
Gesamtausgaben Kapitel 05 910.			6 468 318 400	6 320 217 700	+148 100 700	5 950 510

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2019:

96.328	Ruhegehaltsempfängerinnen, Ruhegehaltsempfänger
33.846	Empfänger von Witwen-, Witwern- und Waisengeldern

130.174	

+ 2.859	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei den Ruhegehaltsempfängerinnen, Ruhegehaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2020 und 2021
+ 151	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei den Empfängern von Witwen-, Witwern- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2020 und 2021

3.010	Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung

133.184	Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2021.

Mehr gegenüber dem Vorjahr durch Zugang von Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfängern und durch die allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge.

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG und
- einmalige Entschädigung nach § 43 LBeamtVG.

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung der Vorjahre.

Zu Titel 443 02:

Veranschlagt sind

- einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger,
- einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamtinnen, Beamte und deren Hinterbliebene.

Zu Titel 446 01:

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung der Vorjahre.

Zu den Titeln 631 00, 632 00, 633 00:

Ebenfalls veranschlagt ist hier die Erstattung von Versorgungsbezügen gemäß §§ 107b und c des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Titel 631 00:

Es handelt sich um anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen an andere Dienstherrn für Beamtinnen, Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen, Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die von einem anderen Dienstherrn übernommen werden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes) sowie die Erstattung von Versorgungsbezügen aufgrund der §§ 23 und 30 BWG öD).

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Ebenfalls veranschlagt ist hier die Erstattung von Versorgungsbezügen gem. §§ 107b und c des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Titel 633 00:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

Zu Titel 636 00:

Es handelt sich um die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherung entfallen.